

sollen vielmehr unter der Gerichtsbarkeit ihrer Consuln verbleiben, so lange sie sich nicht direct an der Sache unserer Angreifer betheiligen; in dem Schreiben wird ferner die nationale Pflicht, die Schuldigen mit bewaffneter Macht zu strafen, betont und bemerkt, daß Se. Majestät der Kaiser die Durchführung der Genugthuung erst nach voller Kenntniß der Vorgänge befehlen will. Diese ist inzwischen durch einen schriftlichen Bericht des Konsuls Knappe über den Ueberfall vom 18. Dezember gegeben worden.

Nach den Aufschlüssen, die in dem Weißbuche enthalten sind, ist der in der amerikanischen Presse über das Vorgehen der Deutschen auf Samoa geschlagene Lärm schlechtthin unverständlich. Unsere Regierung hat bei keiner Gelegenheit verabsäumt zu erklären, daß sie an der Gleichberechtigung der drei Mächte festhalte, sie hat jeder Zeit sich auf den Schutz der deutschen Interessen beschränkt und Alles zu vermeiden gesucht, was das Verhältniß der Mächte trüben könnte, unsere Beamten haben in oft sehr schwierigen Lagen und mancher Provocationen ungeachtet nach Maßgabe dieser zurückhaltenden und vorsichtigen Politik gehandelt.

Interessengemeinschaft von Groß- und Kleingrundbesitz.

Bei jeder auch noch so unpassenden Gelegenheit bemühen sich die Freisinnigen einen Gegensatz zwischen Großgrundbesitzern und Bauern zu construiren und sich letzteren als besonders wohlmeinende Beschützer und Vertreter ihrer Interessen zu empfehlen. Wir haben dies wiederholt bei der Frage der Getreidezölle wie auch bei der Braunkweinsteuereform erlebt, wo auf der einen Seite behauptet wurde, daß den Großgrundbesitzern ein „Geschenk“ gemacht werden solle, während auf der anderen Seite daraus eine Benachtheiligung der Interessen der Bauern herausgerechnet wurde. Man hat sogar, um das freisinnige Interesse für die Bauern zu bethätigen, einen „allgemeinen deutschen Bauernverein“ zu gründen versucht, welcher auf der Voraussetzung eines grundsätzlichen Unterschieds zwischen den Interessen von Klein- und Großgrundbesitz beruhte, der aber — so zu sagen — völlig im Sande verlaufen ist, eben weil jene Voraussetzung grundfalsch war.

Die Beweggründe dieser Haltung und dieses Vorgehens der Freisinnigen erklären sich allein aus dem Bedürfnis nach Stimmenfang: ihnen ist es ein Dorn im Auge, daß die große Masse der Kleingrundbesitzer politisch dieselbe Richtschnur befolgt, wie der Großgrundbesitz. Sie ahnen nicht, daß diese Ideengemeinschaft auf wahrer Interessengemeinschaft beruht. Dazu kommt, daß die dem Fortschritt huldigenden Politiker wie auf so vielen anderen Gebieten so auch in dieser Beziehung sich von längst überwundenen und veralteten Anschauungen leiten lassen und noch immer in den Vorstellungen befangen sind, welche vor hundert Jahren zu jener großen von Frankreich ausgehenden revolutionären Bewegung führten. Damals war der Großgrundbesitz mit den größten rechtlichen Bevorzugungen ausgestattet, während der Bauer sich von ihm in Abhängigkeit befand. Die Emancipation der Bauern hat aber völlige Gleichheit des Rechts und der Besteuerung zwischen ihnen und dem Großgrundbesitz hergestellt, die persönliche Unterthanenschaft hat aufgehört, die dinglichen Lasten sind fast vollständig abgelöst, jeder Bauer hat das Recht freien Erwerbs und freien Besitzes von Grundeigenthum. Groß- und Kleingrundbesitz bezahlen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieselben Steuern, Großgrundbesitzer und Bauern suchen und finden bei demselben Gericht Recht, sie wählen ein jeder in seinem Verbande mit voller Stimmfreiheit zu den Communalvertretungen und völlig gleich ist ihr Stimmrecht bei den Reichstagswahlen, während bei den Landtagswahlen der Censur Klasseneintheilungen bedingt, die aber alle Stimmberechtigten, welchen Beruf sie auch haben mögen, in gleicher Weise trifft.

Zu der rechtlichen Gleichstellung zwischen Großgrundbesitzern und Bauern kommt nun aber ein Gesichtspunkt, welcher ihre Interessengemeinschaft völlig außer Zweifel stellt: sie sind ein Stand, sie betreiben beide dasselbe Gewerbe, nämlich das Gewerbe der Landwirtschaft. Die Sonne und der Regen macht keinen Unterschied zwischen dem Acker des großen und dem des kleinen Landwirths; beide säen und ernten, sie haben das gleiche Interesse an der Verwerthung ihrer Producte, und wenn die Preise für letztere heruntergehen, so leiden die Großgrundbesitzer nicht minder

wie die Bauern und umgekehrt. Beide empfinden in gleichem Maße die Doppelbesteuerung durch Personal- und Grundsteuern, beide haben dieselben Gegner in den städtischen, industriellen und Handels-Interessen, welche so lange ausschließlich die Gesetzgebung beherrschten. In dieser Beziehung ist zwar schon manches durch die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung besser geworden, immerhin sind aber die Einwirkungen der großen industriellen, wirtschaftlichen und Handelsentwicklung dieses Jahrhunderts noch groß genug, um allenthalben dem großen wie dem kleinen Besitzer die Nachteile fühlbar zu machen, die der landwirtschaftlichen Production überhaupt hieraus entstanden sind. Diese Thatsache weist sie von selbst auf eine gemeinsame Vertretung ihrer Interessen hin.

Gleichwohl ist ein Unterschied in der wirtschaftlichen Lage beider nicht zu verkennen. Der Großgrundbesitz vermag sich den feindlichen Einwirkungen und den großen Belastungen gegenüber im Ganzen verhältnißmäßig wohl noch immer etwas besser zu halten, während der Wucher sowohl wie die gesteigerte Concurrenz die bäuerlichen Existenzen ruiniren oder zur Auswanderung treiben. Ihre Interessengemeinschaft aber fordert, daß sie in diesem Kampfe um's Dasein zusammenhalten und daß der Stärkere dem Schwächeren Schutz und Hilfe gewährt. Ein Verschwinden des Mittelbesitzes würde dem Großgrundbesitz in der landwirtschaftlichen Production Aufgaben zuweisen, die er nicht erfüllen kann, und dies würde nicht nur ihm selbst, sondern dem ganzen Staate zum Unsegen gereichen. Schon die Gebote des praktischen Christenthums erfordern, daß der Stärkere sich dem Schwächeren nähert und durch seine Hilfe diesen für den Kampf um's Dasein stärkt. Hierdurch wird auch der Großgrundbesitz selbst sich eine starke und kräftige Stütze schaffen, ohne welche er den Stürmen revolutionärer Zeiten nicht gewachsen sein würde. Großgrundbesitzer und Bauern sind auf einander angewiesen. Möge diese Erkenntniß in der Folgezeit immer mehr zu praktischer Bethätigung der Interessengemeinschaft führen und Mittel und Wege finden, um durch ein Zusammenfassen der starken und schwachen landwirtschaftlichen Kräfte den Wall zu kräftigen, welcher die gesellschaftliche Ordnung vor Erschütterungen schützt. Nur so wird die Landwirtschaft und werden insbesondere die Bauern ein starkes Bollwerk bleiben, auf dessen allmähliche Abbröckelung und Lockerung die Feinde von Staat und Gesellschaft speculiren.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Unabkömmlichkeitslisten.

Durch die Bestimmungen in § 126 Nr. 1 der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 sind die Termine, unter denen die Listen der unabkömmlichen Beamten u. (Unabkömmlichkeitslisten) sowie Nachtragslisten den Provinzial-Generalkommandos mitzutheilen sind, vom 1. December bezw. 1. Juni auf den 1. Februar bezw. 1. September jedes Jahres verlegt worden. In Folge dessen hat der Kriegsminister Veranlassung genommen, die ihm vom Cultusminister mitgetheilten, zum größten Theil bereits vor dem 22. November v. J. ausgefertigten, noch für die Dauer des Kalenderjahres 1889 ausgestellten Atteste und Listen bezüglich der für den Fall einer Mobilmachung des Heeres als unabkömmlich im Civildienst bezeichneten militärdienstpflichtigen nicht einzeln stehenden evangelischen Geistlichen, sowie der Volksschullehrer den königlichen Generalkommandos I. bis XI. Armee-corps unter dem Hinzufügen zugehen zu lassen, daß die bereits ausgesprochenen Unabkömmlichkeits-erklärungen bis zum 1. April 1890 Gültigkeit haben. In Zukunft müssen die für das nunmehrige Mobilmachungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 aufzustellenden Nachtragslisten nicht zum 1. Mai d. J., sondern vor Ablauf des Monats Juli, also spätestens bis zu 1. August d. J. eingereicht werden. Ebenso sind für die Folge die Unabkömmlichkeitslisten bis spätestens zum 1. Januar, zunächst also bis zum 1. Januar 1890, und die Nachtragslisten bis spätestens zum 1. August jedes Jahres bei dem Cultusminister zur Vorlage zu bringen.

Landesherrliche Genehmigungen.

Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Aachen ist zur Annahme der der letzteren seitens des Rentners Leonhard Heinrich Dffergelt zu Nonheide bei Aachen zugewendeten Erbschaft im Werthe von rund 131 500 M., die landesherrliche Genehmigung erteilt worden und dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Spremberg im Kreise gleichen Namens zur Annahme des von dem Fabrikbesitzer Julius Rossat zu Spremberg der dortigen Stadtkirchengemeinde als Beihilfe zu den Kosten des projektirten inneren Ausbaues bezw. der Renobirung der Stadtkirche gemachten Geschenke von 10 000 M. die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.